

HANDYORDNUNG

1. Überarbeitung. Stand Juli 2023*

In den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien** (im Folgenden Handys) herunterzufahren und dürfen nicht aus den Taschen genommen werden oder anderweitig in Erscheinung treten.

Für die Unter- und Mittelstufe gilt außerdem:

Alle Schülerinnen und Schüler, die ein internetfähiges Gerät dabei haben, müssen über die Eltern einen Spind mieten und dieses wegsperren. Dies gilt ab Klasse 1.

In der Oberstufe besteht keine Pflicht zur Miete eines Spindes. Dennoch werden diese bereitgestellt und sollten genutzt werden.

Dies gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern, Mitarbeiter und Gäste in der Zeit von Mo-Fr 7.30h bis 17h.

Für Telefonate stehen kostenlos Telefonapparate in den Schulgebäuden zur Verfügung.

AUSNAHMEREGLN

- Ein Handy darf für das Absetzen eines Notrufs genutzt werden
- Den Mitarbeitern der Schule ist die Nutzung des Handys aus dienstlichen Gründen erlaubt.
- Bei Klassenfahrten und Schulausflügen obliegt die Verantwortung zur Nutzung des Handys ab der 9. Klasse der begleitenden Lehrkraft.
- Aus pädagogischen Gründen kann die Lehrkraft/Lehrerkonferenz Sonderregelungen bezüglich der Handynutzung für Oberstufenklassen treffen.
- Lehrkräften ist die Nutzung des Handys im Lehrerzimmer erlaubt.

Ab der Oberstufe (9. Klasse) ist es erlaubt:

- Handys zu Unterrichtszwecken zu nutzen. Die Entscheidung liegt bei der unterrichtenden Lehrkraft.
- bis auf weiteres in den Pausen in der gekennzeichneten Handyzone im Rahmen eines verantwortlichen Handelns das Handy kurz anzuschalten

KONSEQUENZEN BEI NICHTBEACHTUNG DER HANDYORDNUNG

- Bei Zuwiderhandlung wird eine mündliche Ermahnung, eine Verwarnung oder ein Verweis ausgesprochen.
- In der **Unter- und Mittelstufe** wird **zusätzlich** das Handy eingezogen. Das eingezogene Handy verbleibt für 5 Tage im Lehrerzimmer und kann dort nach Absprache von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- Bei Zuwiderhandlungen der Mitarbeiter kann die Schulführung informiert werden.

*Seit September 2023 gilt diese Fassung der Handyordnung. Diese ist die überarbeitete Fassung der seit März 2020 geltenden Handyordnung, die durch den Medienkreis, bestehend aus Oberstufenschülern, Lehrern und Eltern auf Grundlage des Bayerischen Gesetzes für Erziehung und Unterricht (BayEUG)** erarbeitet wurde.

„Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig

1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet, 2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet.

Für die Verwendung nach Satz 1 können die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen. 3. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen. 4. Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.“

**digitale Speichermedien sind u.a. Smartwatches, schnurlose Kopfhörer, Tablets, Smartphones etc.